



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 18. April 2015

Nummer 5





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. März 2015 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 4

### Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung „Pretschen“ Verfahrens-Nr.: 3 001 14 Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 082/2014 vom: 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	23.221.000 €
ordentlichen Aufwendungen	23.315.700 €
außerordentlichen Erträge auf	537.100 €
außerordentlichen Aufwendungen	442.400 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	25.443.200 €
Auszahlungen auf	25.676.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.478.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.907.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.123.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.964.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.841.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	804.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2.841.000 €

#### § 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 €

#### § 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 380 v.H. |

#### Gewerbesteuer

330 v.H.

#### § 5

#### Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
  - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
  - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
  - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
  - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

## § 6

### Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

## § 7

### Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält.

Diese wurde mit Schreiben vom 25.03.2015 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 27.03.2015




Lars Kolan (Bürgermeister)

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26. März 2015

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

### • **Beschluss Nr.: 2015/010**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) bevollmächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der aquamediale® mit dem Landkreis Dahme-Spreewald.

Eine zeitnahe Berichterstattung über die Verwendung der Mittel gegenüber der Stadtverordnetenversammlung - dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung sollte beim Landkreis Dahme-Spreewald (als Veranstalter) abgefragt werden.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schlossinsel“ der Stadt Lübben (Spreewald) durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Gesamtfläche der „Schlossinsel“, die im Norden vom Schlangengraben, im Osten sowie Süden von der Kreuzspree und im Südwesten sowie Westen von der Hauptspreewald begrenzt wird.

Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des innerhalb des festgesetzten Sondergebietes für Erholung, Fremdenverkehr und Beherbergung liegenden Hotelbetriebes zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass dem Bürgermeister für die Dauer seiner Amtszeit ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, das er

auch für private Fahrten sowie für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle nutzen darf.

Der stellvertretende Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Bürgermeister eine Dienstwagennutzungsvereinbarung abzuschließen.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/018**

Die Stadtverordneten genehmigen dem Bürgermeister vorab eine außerplanmäßige Ausgabe im Produkt 210.01 „Schulträgeraufgabe“ - Sachkonto 527100 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ in Höhe von maximal 20.000 Euro.

Die Genehmigung erfolgt im Vorgriff auf die zu erwartenden, aber aktuell nicht zu beziffernden Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der erhöhten Zahl von Flüchtlingskindern an den Lübbener Grundschulen, in der Spreewald-Schule, in den Horten und den Kitas. Die erhöhten Aufwendungen werden im Zuge einer pflichtgemäßen und bedarfsgerechten Ausstattung der genannten Kindereinrichtungen für Lernmaterial etc. anfallen, zu der die Stadt Lübben als jeweiliger Träger der Einrichtungen verpflichtet ist.

Darüber hinaus sollen, um kurzfristig handlungsfähig zu sein, aus diesem Produkt auch Kosten getragen werden können, die durch den Landkreis oder das Staatliche Schulamt zu tragen wären, aber von diesen Trägern nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Eine Erstattungszusage ist von diesen jeweils vorab einzuholen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

### • **Beschluss Nr.: 2015/011**

Das innerhalb des Wohngebietes „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 361 mit 761 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis von 44.138,00 Euro das entspricht 58,00 Euro/qm.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/012**

Die in dem Bereich des ehemaligen Tennisplatzes am Nachtigallenweg in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstücke 281 mit 978 qm, 283 mit 927 qm und 285 mit 1.338 qm werden zum Zweck der Errichtung von mehreren Wohngebäuden, je nach Zulässigkeit, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 800.000,00 Euro, veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu einem Kaufpreis von 183.935,00 Euro.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/017**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 740 mit 615 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis von 35.670,00 Euro, das entspricht 58,00 Euro/qm.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

### • **Beschluss Nr.: 2015/018**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 739 mit 645 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis von 37.410,00 Euro, das entspricht 58,00 Euro/qm.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

## **Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16. März 2015**

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

- **Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen - Erweiterung des Parkplatzes am Burglehn - Vorlage 2015/013**  
Für das Vorhaben der Erweiterung des Parkplatzes am Burglehn in Lübben (Spreewald), 2. und 3. Bauabschnitt, werden die Ingenieur- und Architektenleistungen der Leistungsphasen 2 anteilig und 3 für die Vor- und Entwurfsplanung an das Büro BW & P Landschaftsarchitekten, Netzeband, mit einer Summe von 33.123,43 Euro vergeben.  
Abstimmungsergebnis: dafür: 5, dagegen: -, Enthaltungen: -
-

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

**Wózwajenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje  
wót 17. februara 2015**

**Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der  
Sorben/Wenden vom 17. 02.2015**

**Wólbny wuběrk k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskeje dajo k wěšći:**

Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

**Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2015**

**Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015**

### **I. Terмін wólbow a wólbny cas / Wahltermin sowie Wahlzeit**

Pó paragraffe 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny zeń listowych wólbow a kóńc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

### **II. Za wólbne wopšawnjenje / Wahlberechtigung**

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšě Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólby do Krajnego sejma Bramborskeje do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8, Wahlordnung).

### **III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje / Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajís (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaś. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwjo zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapodaś.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1, Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14, Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

**Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pśed pśizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólbu.** Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

**Kužda wólarka a kuždy wólar ma pśěs głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daś. Wólone su pśecej te pśěs kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

#### **IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego / Einreichung von Einzelwahlvorschlägen**

**Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaś. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do záseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaś. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziś, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywieńske lěto zakónčyła/zakónčył.**

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

#### **Pśesedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnošći Serbow w kraju Bramborskeje**

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Žylojska droga 41 / Sielower Straße 41

03044 Chóšebuz / Cottbus

Fon: 0355 / 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

**Wuběrk k wólbam Rady za nastupnoći Serbow w Bramborskej /  
Ausschuss für die Wahlen  
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

Žylojska droga/Sielower Str. 41  
D- 03044 Cottbus/Chóšebuz

wolbnywuberk@gmx.de  
Tel. 0355/12162683

**Póžedanje na zapisanje do wólarskego zapiska / Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis**

Z tym stajijom póžedanje / Hiermit beantrage ich

(mě, pšedmě / Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(adresa pšizjawjenja / Meldeanschrift)  
\_\_\_\_\_

(narodny žeń / Geburtsdatum) \_\_\_\_\_

**ako pšislušnik/pšislušnica serbskego luda za zapisanje do wólarskego zapiska k wólbam  
Rady za nastupnoći Serbow w Bramborskej pó § 12 WO-SWG.**

als Angehörige/r des sorbischen/wendischen Volkes die Eintragung in das Wählerverzeichnis  
für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gemäß § 12 WO-SWG.

**Ja město pšisegi wobwěsćijom, až som na slědnem dnju listoweje wólby, 31. maja 2015,  
do wuzwólwanja wopšawnjony/a k wólbam krajneho sejma Bramborskeje a z tym kazniske  
wuměnjenja docynijom za zapisanje do wólarskego zapiska.**

Ich versichere an Eides statt, dass ich am letzten Tag der Briefwahl, dem 31. Mai 2015, zum Landtag  
Brandenburg wahlberechtigt bin und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung  
in das Wählerverzeichnis erfülle.

\_\_\_\_\_ (město / Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (pódpismo / Unterschrift)

**Pšosym pósćelšo tak malsnje ako móžno wupołnjone a pódpisane póžedanje z mejlku abo  
z postom až do 24. maja 2015 (dochod posta) na wólbny wuběrk. Pón dostanjošo wólbne  
pódložki.**

Bitte senden Sie den Antrag bis spätestens 24. Mai 2015 (Eingang beim Wahlausschuss) ausgefüllt  
und eigenhändig unterschrieben per Post oder E-Mail an den Wahlausschuss. Sie erhalten dann die  
Briefwahlunterlagen per Post.

**Pši pšašanjach som telefoniski abo pšez mejlku k dostašeju / Für Rückfragen bin ich telefonisch  
oder per E-Mail unter folgender Telefonnummer/E-Mailadresse erreichbar:**

(daty dobrowólnje / Angaben freiwillig):  
\_\_\_\_\_

**Čtož stajijo pšosbu za drugu wósobu, musy pisne wopšawnjenje wobwěsćiš. W połnomócy  
musy stojaš, až taka plaši za póžedanje wólbnych pódložkow. [§12 (3) a (4) WO-SWG]**

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine Berechtigung mit einer schriftlichen Vorlage  
nachweisen. In der Vollmacht muss stehen, dass diese für die Beantragung von Wahlunterlagen gilt.  
[§12 (3) und (4) WO-SWG]

## Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung „Pretschen“  
Verfahrens-Nr.: 3 001 14**

### **Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz**

Mit Beschluss vom 09.12.2014 wurde die Flurbereinigung „Pretschen“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Pretschen“ werden hiermit alle Teilnehmer am

**Mittwoch, dem 20. Mai 2015**

**Einlass und Beginn der Registrierung der Teilnehmer:  
17.00 Uhr**

**Beginn der Veranstaltung: 18.00 Uhr**

in die **Pension Döring in 15913 Märkische Heide, OT Pretschen, Pretschener Anger 29** eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens; ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient sich der Vorstand des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrau-

ens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.

Das Flurbereinigungsverfahren „Pretschen“ umfasst Teile folgender Flure:

**Gemarkung Gröditsch, Flur 1, 2, 4  
Gemarkung Neu Schadow, Flur 2, 3  
Gemarkung Kuschkow, Flur 2, 3  
Gemarkung Pretschen Flur 1, 2, 4.**

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



*Ulrike Friedrichs*  
Regionalteamleiterin Bodenordnung